

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise

aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

sowie aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147

II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße) im Bereich Coesfelder Kreuz / Domagkstraße / Rishon-Le-Zion-Ring

1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 23.09.2021 - 15.10.2021

Eingegangene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Bezug auf eine im Internet abrufbare Power-Point-Präsentation mit erläuternder Tonspur. Auf die Präsentation ist in den lokalen Medien hingewiesen worden, die Präsentation wurde etwa 110-mal abgerufen.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	Private Einwendung mit Schreiben vom 23.09.2021	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Verschattungsgutachten die Wohngebäude am Rottendorffweg erfassen müsse.</p> <p>Das Lärmgutachten müsse berücksichtigen, dass Straßenverkehrslärm des Rings durch die künftige fünfgeschossige Eckbebauung auf die</p>	<p>Der Hinweis ist befolgt, ein Verschattungsgutachten untersucht mit Bezug auf DIN 5034 die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die relevanten Gebäude im Umfeld, inklusive der Bebauung am Rottendorffweg. Die dortigen Gebäude werden selbst am 21.12. bei niedrigstem Sonnenstand erst nach 15:00 Uhr vom Schattenwurf erfasst. Das Gutachten bestätigt eine nur geringe Betroffenheit durch die Verschattung.</p> <p>Im Lärmgutachten sind die Wohnhäuser am Rottendorffweg mit betrachtet worden. Es kommt dort aber</p>	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		Wohnbebauung am Rottendorffweg reflektiert werde und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen benennen.	nicht zu Pegelerhöhungen durch Reflexionen.	
1.2	Private Einwendung mit Schreiben vom 24.09.2021	Die Straße „Einsteinstraße“ zwischen Coesfelder Kreuz und Orleans-Ring / Rishon-Le-Zion-Ring möge in „Coesfelder Kreuz“ umbenannt werden, da dies ohnehin die volkstümliche Bezeichnung sei und zudem als prominenter Adressname im Eingangsbereich für das Klinik-Quartier dienen könne.	Straßenbenennungen sind nicht Inhalt von Bebauungsplanverfahren. Die Anregung ist jedoch intern weitergeleitet worden und es wird geprüft, ob eine Umbenennung in Frage kommt.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.3	Private Einwendung mit Schreiben vom 24.09.2021	Es wird hinterfragt, <ul style="list-style-type: none"> • wie künftig der Autoverkehr in der Domagkstraße (Krankenzufahrten, Taxis, Leichenwagen und Bedienstetenfahrzeuge, Handwerker) ablaufen sollte, wenn der Mensatunnel gesperrt und das neue Parkhaus am Süzipfel der Domagkstraße fertiggestellt sei • ob für den Parkhaus-Neubau das Institut für Pharmakologie abgerissen werden sollte. 	Die Domagkstraße wird zukünftig abgebunden: von Norden gelangt man lediglich bis zur Brücke unter der Einsteinstraße, von Süden bis zum MedForCe-Komplex. Von einer neuen Zufahrt gegenüber der Sertürner Straße wird das neue Parkhaus angefahren. Der UKM-interne Verkehr erfolgt über diese neue Zufahrt sowie über die westliche „kleine Domagkstraße“, wobei die eigentliche Domagkstraße künftig als sog. „ScienceBoulevard“ deutlich verkehrsberuhigt gestaltet werden soll.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

			Das Institut für Pharmakologie soll nicht abgerissen werden, das Parkhaus wird östlich davon errichtet werden.	
1.4	Private Einwendung mit Schreiben vom 03.10.2021	Es wird hinterfragt, was mit dem Kruzifix am Coesfelder Kreuz geschehe und ob es Anklänge an den historischen (Pilger)Weg geben werde.	Beim besagten Kruzifix handelt es sich um den Bildstock „Coesfelder Kreuz“, der ein eingetragenes Denkmal ist. Das „Coesfelder Kreuz“ ist dementsprechend denkmalrechtlich geschützt und bleibt von der Planung unberührt, es wird hingegen in die Freiflächenplanung einbezogen. Das Denkmal ist zudem in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen worden. Anklänge an den historischen Pilgerweg sind nicht vorgesehen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
1.5	Private Einwendung mit Schreiben vom 05.10.2021	Es wird angeregt, im Sinne der Nachhaltigkeit auf einen herkömmlichen Supermarkt zugunsten eines Bio-Supermarkts bzw. eines Unverpackt-Laden zu verzichten. Der Standort sei im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Münster nicht ausgewiesen. Da zudem in der alten Wartburgschule in unmittelbarer Nähe ein Lidl-Discounter entstehe, sei der herkömmliche Bedarf somit gedeckt. Ein herkömmlicher Supermarkt sei nicht zwingend notwendig und stünde nur in Konkurrenz zum Bio-Supermarkt.	Die beabsichtigten Einzelhandelsnutzungen (City-Supermarkt, Biomarkt, Unverpackt-Lebensmittelmarkt) wurden vorab gutachterlich geprüft, um mögliche Konflikte mit den im Umfeld bereits vorhandenen Einzelhandelsbetrieben auszuschließen. Das Gutachten dient dabei als Anhaltspunkt, welche Betriebsarten in welcher Flächengröße mit den Umfeldnutzungen sowie den Vorgaben der kommunalen und Regional- bzw. Landesplanung in Bezug	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.6	mit Schreiben vom 06.10.2021	<p>Auf einen herkömmlichen Supermarkt möge verzichtet und stattdessen ein Drogeriemarkt angesiedelt werden. Im Bezirk Sentrup gebe es keinen Drogeriemarkt, den nächstgelegenen finde man 1,6km entfernt im York-Center bzw. 2,6km entfernt in Gievenbeck an der Gartenbreite. Somit sei im Bezirk Sentrup eine Unterversorgung festzustellen. Der künftige Lidl in der alten Wartburgschule decke zwar das Sortiment eines herkömmlichen Supermarkts komplett ab, nicht jedoch das vollumfängliche Sortiment eines Drogeriemarkts und eines Bio-Supermarkts.</p>	<p>auf Einzelhandel verträglich sind. Nähere Regelungen zur Besetzung – also welche Mieter die Flächen tatsächlich beziehen werden – ergeben sich aus dem Durchführungsvertrag, der zwischen UKM und Stadt als integraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens zu schließen ist. Die Anregung, einen Bio-Supermarkt bzw. einen Unverpackt-Laden vorzusehen, ist bereits aufgegriffen. Der benannte LIDL-Markt wurde im Zuge der Planungskonzeption und der Untersuchungen berücksichtigt.</p> <p>Der Mix aus Einzelhandelsnutzungen, Gastronomie und Dienstleistungen auf dem ForschungsCampus Ost soll einen andersartigen Charakter erzeugen als ein übliches Nahversorgungszentrum. Vielmehr soll sich das Angebot auf das Universitäts- und Klinikumfeld beziehen, gleichwohl selbstverständlich uneingeschränkt für die Allgemeinheit zugänglich sein. Es ist nicht vorgesehen, einen klassischen Drogeriemarkt anzusiedeln. Untergeordnet werden voraussichtlich Drogerieartikel im City-Supermarkt, Biomarkt, Unverpackt-Lebensmittelmarkt angeboten.</p>	<p>Der Anregung, einen Drogeriemarkt anzusiedeln, wird nicht gefolgt.</p>
-----	------------------------------	---	---	---

1.7	mit Schreiben vom 09.10.2021	Es möge geprüft werden, ob ein Drogeriemarkt mit einer Größe von ca. 585 qm an dieser Stelle genehmigungsfähig wäre. In Sentrup und Gievenbeck bestehe großer Bedarf seitens der Bevölkerung nach einem Drogeriemarkt, der im UKM-ServiceZentrum eingerichtet werden könnte.	siehe vorausgegangene Abwägung zum Schreiben vom 06.10.2022	Der Anregung, einen Drogeriemarkt anzusiedeln, wird nicht gefolgt.
1.8	Private Einwendung mit Schreiben vom 17.10.2021	Es wird hinterfragt, ob keine Parkplätze geplant seien. Die aktuelle Situation sei bereits mehr als grenzwertig.	Die für das Service-Zentrum erforderlichen Parkplätze sind in einem neuen Parkhaus vorgesehen, das im südlichen Verlauf der Domagkstraße östlich des heutigen Pharmakologie-Instituts errichtet wird. Im Zusammenhang mit dem „Forschungscampus Ost“ („Service-Zentrum“, „Studienlabore“ und „MedForce/BBIM“) wird insbesondere auch die zukünftige Verkehrsabwicklung in diesem Bereich neu geordnet, so dass unter anderem eine neue Verkehrsführung durch Abbindung der Domagkstraße und die Schaffung des neuen „Science-Boulevards“ als neue Fuß- und Radwegeachse resultiert. Um dennoch auch die erforderlichen Pkw-Stellplätze in ausreichendem Umfang vorzuhalten, wird ein zentrales Parkhaus im südlichen Abschnitt der Domagkstraße errichtet. Der übrige Bereich des Forschungscampus kann so weitgehend	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>Unklar sei, wie bei Wegfall der Unterführung die tiefgelegenen Wirtschaftshöfe angefahren werden sollen.</p> <p>Es wird angeregt, die Unterführung zumindest für den Fahrradverkehr nutzen zu können (kreuzungsfrei).</p>	<p>von Pkw-Verkehren freigehalten und vorrangig für den Fuß- und Radverkehr vorgehalten werden. Nur einige barrierefreie Stellplätze sollen im Umfeld realisiert werden.</p> <p>Von nördlicher Richtung wird ein gemeinsamer unterirdischer Wirtschafts- und Anlieferhof von „Service-Zentrum“ und „MedForce / BBIM“ mit Wendemöglichkeit angefahren.</p> <p>Fuß- / Radverkehr ist in diesem Bereich nicht sinnvoll, da die rangierenden Lkw in dem dann durch Stützen beengten Verkehrsraum eine Gefährdung auslösten. Zudem wäre die vergleichsweise lange untertägige Strecke nur wenig attraktiv. Vielmehr soll mit dem neuen Science-Boulevard eine neue Wegeverbindung angeboten werden, die ebenerdig über einen belebten zukünftigen Platzbereich direkt zum Knotenpunkt „Coesfelder Kreuz“ geführt wird.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung, die Domagkstraße als Radwegverbindung zu wahren, wird nicht gefolgt.</p>
--	--	--	---	--

2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 01.09.2021 – 30.09.2021

Stellungnahmen innerhalb der Stadtverwaltung werden hier nur wiedergegeben, soweit sie in anderer Funktion (bspw. Untere Denkmalbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde,) vorgebracht wurden oder umweltrelevante Informationen enthalten.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
2.1	Stadtnetze Münster GmbH, Grundsatzplanung mit Schreiben vom 16.09.2021	Die Stadtnetze weisen auf ihre Versorgungsleitungen und Kabel hin, die sehr umfänglich für die geplante Neubebauung bereits umgelegt worden seien. Diese befinden sich außerhalb der geplanten Untergeschossebene, aber innerhalb des Geltungsbereiches vom Bebauungsplanentwurf. Ihre Trassen seien zwingend mittels GFL-Flächen auszuweisen, eine Überbauung (z.B. durch geplante Bäume) dieser Versorgungstrassen sei nicht gestattet. Bei Ausschachtungsarbeiten für das Untergeschoss müsse die Lage der o.g. Leitungen unbedingt beachtet werden.	Die übermittelten Informationen sind in die Planzeichnung eingeflossen, entsprechende GFL-Flächen übernommen. Die Stellungnahme ist zur Information an den Bauherrn weitergeleitet worden.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich, der Anregung ist bereits gefolgt.
2.2	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW mit Schreiben vom 21.09.2021	Die angedachte Verkehrsplanung beeinflusse stark die heutige Erschließung des nördlich gelegenen Uni-Parkhauses mit 1.000 Stellplätzen, das heute über die Domagkstraße sowohl von Norden als auch von Süden angefahren werde. Würde ein Teil der Domagkstraße abgebunden, erhöhe	Bereits seit die damalige Ost-West-Spange zwischen Ring und Domagkstraße Ende 2019 wegen des dortigen MedForCe-Baubeginns entwidmet und überbaut wurde, besteht für das Uni-Parkhaus faktisch keine Anbindung mehr von	Der Anregung, auf die Abbildung der Domagkstraße zu verzichten, wird nicht gefolgt.

		<p>sich das Verkehrsaufkommen auf dem Uni-Campus-Gelände, eine Ausfahrt nach Süden bzw. eine Einfahrt von Süden werde extrem umständlich.</p> <p>Dies konterkariere die Absichten des Landes NRW, der WWU Münster und der Stadt Münster, auf dem Uni-Campus eine bessere Aufenthaltsqualität für die Studierenden zu schaffen. Es sei beabsichtigt, die Wilhelm-Klemm-Straße für den Individualverkehr zu sperren und als Campus-Mitte mit hoher Aufenthaltsqualität zu gestalten. In diesem Zusammenhang seien auch der Rückbau und die Verkehrsberuhigung der vierspurigen Corrensstraße von allen Beteiligten als mittelfristiges Ziel formuliert worden. Die durch die angedachte Verkehrsplanung erwarteten vorteilhaften Effekte für das UKM-Gelände im Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 147 würden sich zu Lasten des Uni-Campus sehr negativ auswirken. Es dürfe hier nicht zu einer einseitigen Förderung der</p>	<p>Süden. Daraus sind jedoch bislang keine nennenswerten Verkehrsbeeinträchtigungen festzustellen. Auch zuvor war das Uni-Parkhaus aus Richtung Süden nur umwegig per „U-Turn“ erreichbar, so dass es bereits seinerzeit keine attraktivere Zufahrt als über die Correns-/Wilhelm-Klemm-Straße gab.</p> <p>Zum aktuellen Bebauungsplan-Änderungsverfahren ist eine Verkehrsuntersuchung erstellt worden, die die genannten Belange berücksichtigt und prüft. Das Projekt konterkariert die Absichten zur Schaffung einer besseren Aufenthaltsqualität für die Studierenden gerade deshalb nicht, weil mit den Vorhaben „Service-Zentrum“ und „Science-Boulevard“ insbesondere auch eine hochwertige und ansprechende Freiraumgestaltung forciert wird, die der Wissenschaftsstadt ein stadträumliches Rückgrat gibt. Konkret soll sich dieses verbindende Element von Nord nach Süd, vom Leonardo-Campus über die Corrensstraße und die</p>	<p>Der Anregung, auf die Abbindung der Domagkstraße zu verzichten, wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---	---	--

		<p>UKM-Belange und Benachteiligung der Belange des Landes/Uni kommen.</p> <p>Die Verkehrsplanung solle derart angepasst werden, dass das Uni-Parkhaus in gleicher Weise wie das geplante UKM-Parkhaus direkt vom Ring in beide Richtungen verkehrstechnisch angebunden werde.</p> <p>Im Fall der Abbindung der Domagkstraße sei es erforderlich, eine Wendemöglichkeit für LKW zu gewährleisten. Neben dem zu erwartenden Baustellenverkehr für die geplante Errichtung der IG1 sei dauerhaft zu gewährleisten, dass Uni-Gebäude mit großen Fahrzeugen zur Ver- und Entsorgung angefahren werden können.</p>	<p>Domagkstraße durch die Wissenschaftsstadt erstrecken.</p> <p>Eine verbesserte Anbindung des Uni-Parkhauses an den Ring – wie auch für das geplante UKM-Parkhaus vorgesehen – ist bereits Inhalt von Gesprächen zwischen der Stadt und dem BLB. Die ersten technischen / räumlichen Prüfungen lassen eine positive Perspektive erkennen, zugleich sind noch Fragen der Kosten und ihrer Verteilung zu klären. Das UKM kommt bspw. als Nutznießer der neuen Anbindung Sertürner Straße für deren Kosten auf. Der Anregung kann nicht im Zusammenhang mit dem aktuell anstehenden Planverfahren gefolgt werden.</p> <p>Eine Wendemöglichkeit für Kfz bis 10m Länge (dreiachsiges Müllfahrzeug) kann nördlich der Einsteinstraßenbrücke angelegt werden. Für größere Fahrzeuge gestattet das UKM ein Wenden in seinem Wirtschaftshof.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	--	--	---

		Es sei vorgesehen, ab 2023 die öffentliche Widmung der Wilhelm-Klemm-Straße aufzuheben. Daher sei eine Zufahrtmöglichkeit von der abgebundenen Domagkstraße zu erstellen.	Die Stadt ist in die Überlegungen zur Umgestaltung der Wilhelm-Klemm-Straße einbezogen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.3	Landesbetrieb Wald + Holz NRW mit Schreiben vom 24.09.2021	Von der Planung sei Wald im Umfang von etwa 0,6 ha betroffen. Da die betreffende Fläche zum überwiegenden Teil bereits gerodet und zum Teil bereits in eine andere Nutzungsart überführt wurde, könne bezüglich einer Beurteilung der Waldeigenschaft lediglich auf historische Luftbilder zurückgegriffen werden. Dabei werde ersichtlich, dass sich eine Waldeigenschaft durch natürliche Sukzession eingestellt habe. Um die negativen Auswirkungen der Umwandlung zu kompensieren, seien Ersatzaufforstungsflächen im Verhältnis von 1:2 erforderlich. Sofern geeignete Ersatzaufforstungsflächen vorgelegt werden, stelle man die Rücknahme der Bedenken in Aussicht. Für die Qualifizierung einer Fläche als Wald käme es allein auf die tatsächlichen Verhältnisse an, nicht auf Ausweisungen in amtlichen (Bauleit-) Plänen oder Registern. Dabei sei auch unerheblich, wie die Bestockung der Fläche mit Forstpflanzen entstanden ist.	Das betreffende Gelände des Bauvorhabens wies in der Vergangenheit Bewuchs auf, der im Zuge der Bauarbeiten für das angrenzende Bauvorhaben MedForCe/BBIM mittlerweile entfallen ist. Nach Auffassung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW handelte es sich bei der bewachsenen Fläche um Wald. Faktisch ist der Bewuchs allerdings erst nach Inkrafttreten des Ursprungsbebauungsplans aufgrund nur sporadischer Pflege entstanden, so dass die Fläche bereits bebaubar war (im Sinne von „Natur auf Zeit“). Der Tatbestand einer Waldumwandlung und ein damit verbundenes Forstausgleichserfordernis ergibt sich somit – entgegen der Auffassung des Landesbetriebs – nicht. Ein Erhalt der Vegetation wäre im Grundsatz wünschenswert,	Der Anregung, Waldfläche zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt.

			ist jedoch auf Grund der geplanten planerischen Zielstellungen für das betreffende Plangebiet nicht in die Planung integrierbar, so dass das Ziel „Stärkung des UKM-Betriebs an zentrumsnahe Standort ohne Freirauminanspruchnahme“ in der Abwägung gegenüber dem Bewuchs-Erhalt vorrangig ist.	
2.4	IHK Nord Westfalen mit Schreiben vom 27.09.2021	Die detaillierte Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzungen solle sich nach den Vorgaben im Durchführungsvertrag richten. Das Vorhaben solle mit allen städtebaulich relevanten Parametern so konkret beschrieben werden, dass die Umsetzung der vertraglichen Durchführungsverpflichtung auch im Bebauungsplan feststellbar ist. Hierzu könnten konkrete Festsetzungen hinsichtlich der Art / des Anlagentyps der Einzelhandelsnutzungen, der zulässigen Sortimente sowie der maximalen Verkaufsflächen insgesamt sowie je Betrieb gehören.	Das Einzelhandelsgutachten befasst sich mit den vorgesehenen konkreten Nutzungen City-Supermarkt, Biomarkt, Unverpackt-Lebensmittelmarkt und weist deren Verträglichkeit nach, die textlichen Bebauungsplan-Festsetzungen generalisieren sie als „nicht-großflächiger Einzelhandel des täglichen Bedarfs“ und limitieren sie auf max. 1.480m ² Gesamtverkaufsfläche. Der Durchführungsvertrag nimmt einen Verweis auf die von UKM vorgeschlagenen Nutzer auf und sichert die an das Vorhaben verknüpften Erwartungen bzgl. Mischung, Vielfältigkeit und Kleinteiligkeit. Eine Verankerung als textliche Festsetzung wird allerdings als zu starr verworfen, zumal es sich	Der Anregung, die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen detailliert in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu regeln, wird nicht gefolgt.

		<p>Der Klinikbezug der Einzelhandelsnutzungen solle stärker hergeleitet, Gutachten / Begründung und textliche Festsetzungen stärker aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen des ebenfalls in Planung befindlichen Lidl-Discountmarktes (ehem. Wartburgschule) gegenüber den schützenswerten Bereichen (u.a. Gievenbeck-Mitte) werde angeregt, diese verbal- argumentativ zu beurteilen. Hierbei sei vorhaben-begünstigend zu berücksichtigen, dass die Nutzungen im Service-Zentrum zwar auch eine Bedeutung für das Wohnumfeld hätten, im Besonderen jedoch auf die Beschäftigten bzw. Besucher abzielten, so dass unterschiedliche Versorgungsgebiete und -funktionen vorlägen.</p>	<p>schwierig gestaltet, hinreichend bestimmte Parameter zu definieren.</p> <p>Für die öffentliche Auslegung ist die Begründung zum Bebauungsplan in dieser Hinsicht vertieft worden. Der Anregung wurde diesbezüglich gefolgt.</p> <p>Das Einzelhandelsgutachten hat Wechselbeziehungen mit dem Lidl-Markt weiter ausgeführt. Der Anregung wurde gefolgt.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	--	---	---

		<p>Man weise auf die Bedeutung des Parkhauses als Park-and-Ride-Standort und der damit verbundenen Bedeutung für die Erreichbarkeit der Innenstadt Münsters hin. Die leistungsfähige Erschließung des Parkhauses müsse daher gewährleistet bleiben.</p>	<p>Das Uni-Parkhaus ist bereits seit Aufhebung der Domagk-Querspange nicht von Süden erreichbar, verkehrliche Nachteile hierdurch wurden bislang jedoch nicht wahrgenommen. Die Stadt ist sich der Umstiegsfunktion des Parkhauses bewusst, hinsichtlich einer ergänzenden Anbindung stehen BLB und Stadt im Gespräch miteinander. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
2.5	<p>WWU mit Schreiben vom 27.09.2021</p>	<p>Es sei unbedingt erforderlich, dass bei der Abbindung der Domagkstraße eine Anlieferbarkeit und Wendemöglichkeit für LKW gewährleistet wird, insbesondere hinsichtlich der anstehenden Neubauten / Baustellenverkehre.</p> <p>Es sei beabsichtigt, das Naturwissenschaftliche Zentrum (NWZ) so fortzuentwickeln, dass der Individualverkehr aus dem NWZ genommen wird. Im direkten angrenzenden Bereich soll z.B. die Wilhelm-Klemm-Straße im Jahr 2023 für den Individualverkehr gesperrt werden. Diesem</p>	<p>Eine Wendemöglichkeit für Kfz bis 10m Länge (dreiaxsiges Müllfahrzeug) kann nördlich der Einsteinstraßenbrücke angelegt werden. Für größere Fahrzeuge gestattet das UKM das Wenden in seinem Wirtschaftshof. Die Anregung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Eine verbesserte Anbindung des Uni-Parkhauses an den Ring – wie auch für das geplante UKM-Parkhaus vorgesehen – ist bereits Inhalt von Gesprächen zwischen der Stadt und dem BLB, jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>städtebaulichen Ziel laufe die Erhöhung des Verkehrsaufkommens (aufgrund der nur noch einseitigen Anfahbarkeit des WWU-Parkhauses) zuwider. Hier sollte es zukünftig eine Zufahrtmöglichkeit aus südlicher Richtung und eine Abfahrt aus nördlicher Richtung auf den Orleans-Ring von der abgebundene Domagkstraße geben.</p>	<p>Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
2.6	<p>Stadt Münster, Amt 37, Feuerwehr mit Schreiben vom 28.09.2021</p>	<p>Die bislang durchgängig mit Einsatzfahrzeugen befahrbare Domagkstraße werde künftig in Höhe des Brückenbauwerks abgebunden. Um Einsatzstellen zeitkritisch unmittelbar anfahren zu können, müsse zukünftig ein Teilstück eine andere Adressierung (Straßennamen) erhalten.</p> <p>In der Privatstraße müsse an beiden Enden eine Wendemöglichkeit für Großfahrzeuge (Schleppkurve dreiachsiges Müllfahrzeug) geschaffen werden.</p> <p>Aus Richtung Norden müsse eine Notzu- und -ausfahrt für Einsatzfahrzeuge geschaffen werden, um bei Ausfall der neuen Zufahrt in Höhe der Sertürner Straße (z.B. durch Verkehrsunfall, Straßenschäden größeren Umfangs etc.) die Gebäude der</p>	<p>Die Straßen-Umbenennung kann nicht durch den Bebauungsplan erfolgen. Der Hinweis wurde weitergegeben.</p> <p>Für derartige Fahrzeuge sind Wendemöglichkeiten vorgesehen. Der Anregung wurde gefolgt.</p> <p>Das Klinikgelände wird im Einsatzfall von Norden wie bislang von der „kleinen Domagkstraße“ und zusätzlich von einer Notzufahrt aus dem Knotenpunktbereich erreichbar sein. Der Anregung wurde gefolgt.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Klinik trotzdem sicher mit Einsatzfahrzeugen im Einsatzfall zu erreichen.</p> <p>Gegen die vorgesehenen Baukörper bestünden aus Sicht der Feuerwehr keine Bedenken. Dies betreffe auch die vorgesehene Überbauung der Domagkstraße ab dem Brückenbauwerk. Die sich ergebenden brandschutztechnischen Anforderungen an den angrenzenden Tiefhof seien im Zuge der Genehmigungsplanung zu bewerten.</p>	<p>Die Feuerwehr ist eng in das Baugenehmigungsverfahren eingebunden.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
2.7	<p>Stadt Münster, Untere Denkmalbehörde, mit Schreiben vom 29.09.2021</p>	<p>Im Bereich des Coesfelder Kreuzes befinde sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Bodendenkmal. Hierzu sei ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung aufzunehmen, der das Verhalten im Fall einer Entdeckung vorgibt.</p> <p>Im Plangebiet befinde sich der Bildstock »Coesfelder Kreuz«, der 1976 im Zusammenhang mit dem Straßenbau um etwa 50m Richtung Südosten an seinen heutigen Standort versetzt wurde. Der Bildstock werde durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Denkmal müsse im Plan gekennzeichnet werden.</p> <p>Auf die in der Umgebung des Plangebietes gelegenen Baudenkmäler der Alten Universitätskliniken (Domagkstraße 1- 17)</p>	<p>Die Planzeichnung ist um die genannten Hinweise zu den vermuteten Bodendenkmälern ergänzt worden.</p> <p>Der Bildstock „Coesfelder Kreuz“ wurde der Stellungnahme entsprechend im Bebauungsplan gekennzeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>mit ihren parkähnlich gestalteten Grünflächen und der Lukaskirche (Von-Esmarch-Straße 1) werde hingewiesen. Das geplante Hochhaus halte im Hinblick auf den Umgebungsschutz des Baudenkmals "Alte Kliniken" einen ausreichenden Abstand ein, so dass die Denkmaleigenschaft nicht beeinträchtigt werde.</p> <p>Gegenüber dem Kirchturm der Lukaskirche schaffe das mit bis zu 14 Geschossen geplante Hochhaus einen neuen Höhepunkt und Blickfang im Straßenverlauf. Durch die Positionierung, Gestaltung und Funktion des Hochhauses entstehe jedoch keine Konkurrenz zu der Lukaskirche. Das Baudenkmal Lukaskirche werde durch den Neubau nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Denkmalwert nicht erheblich beeinträchtigt werde.</p>		
2.8	Münster-Marathon e.V. mit Schreiben vom 30.09.2021	<p>Für den Marathon 2021 habe bereits wegen der großen Baustelle am UKM die Laufstrecke verlegt, korrigiert und neu vermessen werden müssen. Man gehe davon aus, dass die Laufstrecke auch im Jahr 2022 gleichartig genutzt werden könne.</p> <p>Die Planung für die Änderung der Domagkstraße einschließlich des Wegfalls der Unterführung unter der Einsteinstraße</p>	<p>Das UKM hat zugesagt, dass die momentan für die Baustelle genutzte Domagkstraße auch für 2023 für den Münster-Marathon zur Verfügung steht.</p> <p>Im Ziel-Zustand mit überbauter und somit auch abgebundener Domagkstraße lässt sich die Marathon-Strecke nicht mehr über</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung, die Domagkstraße als Fuß-/Rad-Verbindung aufrecht</p>

		<p>löse für die Zukunft allerdings massive Probleme aus, da alle Überlegungen für eine alternative Streckenführung unter Verzicht auf die Unterführung im Bereich der Mensa Coesfelder Kreuz aufgrund der Erreichbarkeit UKM und den Ortsteil Gievenbeck nicht realistisch erschienen. Alle Überlegungen einer Streckenänderung in diesem Bereich würden jeweils an der fehlenden Unterführung und der damit verbundenen Sperrung Ring/Kreuzung Coesfelder Kreuz scheitern. Der Beibehalt der bewährten Laufstrecke erscheine nur unter Beibehaltung der Unterführung im Bereich der Mensa und der Nutzung der Domagkstraße (wie beim Marathon 2021) realistisch. Daher werde um Überprüfung dieser Möglichkeiten/ Alternativen gebeten, wozu man gerne Unterstützung anbiete.</p>	<p>die bisherige Route führen. Es ist erwogen worden, inwieweit eine Fuß-/Rad-Verbindung aufrechterhalten erhalten bleiben kann. Angesichts eines dann tunnelartigen Abschnitts auf einer Länge von etwa 100m durch das Kellergeschoss-Stützraster sowie dem im Alltag stattfindenden Lkw-Rangieren ist eine derartige Lösung allerdings verworfen worden.</p> <p>Daher unterliegt das (auch auf städtischer Seite vorhandene) Interesse an einem Beibehalt der bisherigen Streckenführung gegenüber dem Ziel, das Service-Zentrum in vollem Umfang und mit stadträumlicher Fassung bis zum Eckbereich des Rings hin zu entwickeln.</p>	<p>zu erhalten, wird nicht gefolgt.</p>
2.9	<p>Studierendenwerk Münster AÖR mit Schreiben vom 30.09.2021</p>	<p>Die vom Studierendenwerk Münster bereits zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 aufgezeigten Bedenken verblieben auch für die 3. Änderung. Die Abbindung der Domagkstraße benachteilige die Anlieferung sowie die Ver- und Entsorgung der Mensa stark. Da das gegenüber der Mensa liegende Parkhaus durch die Abbindung nur noch einseitig erreichbar</p>	<p>Laut der 2. Änd. des Bebauungsplans Nr. 147 wird die Domagkstraße durch eine neue Anbindung gegenüber der Sertürner Straße angebunden – zur Erschließung des neuen UKM-Parkhauses. Gemäß Fachgutachten kommt es in Folge der Planumsetzung der 3. Änderung</p>	<p>Der Anregung auf Verzicht der Domagkstraßenabbindung wird nicht gefolgt.</p>

		<p>sein werde, schränke das die Erreichbarkeit der Mensa auch für die Studierenden, Mitarbeiter und Besucher ein.</p> <p>Im Zuge der einer Abbindung solle auf jeden Fall eine Wendemöglichkeit geschaffen werden, da ansonsten von einer Belastung der Anlieferungszone ausgehen sei.</p> <p>Man sehe die Abbindung als eine eindeutige Bevorzugung des UKM zum Nachteil des Studierendenwerks. Um hier zumindest eine geringe Entlastung zu ermöglichen, solle die Verkehrsplanung entsprechend angepasst und das Universitätsparkhaus</p>	<p>(mit Abbindung der Domagkstraße) nicht zu negativen Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen im Nahbereich des Planungsstandorts. Bereits seit die damalige Ost-West-Spange zwischen Ring und Domagkstraße Ende 2019 wegen des dortigen MedForCe-Baubeginns entwidmet und überbaut wurde, besteht für das Uni-Parkhaus faktisch keine Anbindung mehr von Süden. Daraus sind jedoch bislang keine nennenswerten Verkehrsbeeinträchtigungen festzustellen. Die Erreichbarkeit der Mensa bleibt weiterhin über die Einsteinstraße gegeben.</p> <p>Für Fahrzeuge bis zur Größe dreiachsiger Müllfahrzeuge sind Wendemöglichkeiten vorgesehen. Der Anregung ist bereits gefolgt.</p> <p>Eine verbesserte Anbindung des Uni-Parkhauses an den Ring – wie auch für das geplante UKM-Parkhaus vorgesehen – ist bereits Inhalt von Gesprächen zwischen der Stadt und dem BLB. Die ersten technischen / räumlichen Prüfungen</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	--	---	---

		<p>vom Ring her beidseitig angebunden werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur 2. Änderung habe das Studierendenwerk auch Bedenken bzgl. einer Verschattung ihrer PV-Anlage geäußert.</p>	<p>lassen eine positive Perspektive erkennen, zugleich sind noch Fragen von Kosten und -verteilung zu klären. Die Anbindung des Uni-Parkhauses ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verschattung der auf dem Mensadach installierten PV-Anlage ist gutachterlich geprüft worden. Es sind aber keine erheblichen Nachteile zu erwarten.</p>	<p>Der Anregung – soweit mit ihr ein Verzicht auf das UKM-Bürohaus einhergeht – wird nicht gefolgt.</p>
2.10	<p>Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, mit Schreiben vom 06.10.2021</p>	<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Für eine konkrete Abschätzung sei das schalltechnische Gutachten abzuwarten</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Es bestünden keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings werde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich sein.</p>	<p>Das Schallgutachten liegt mittlerweile vor, seine Empfehlungen sind in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen. Der Anregung ist bereits gefolgt worden.</p> <p>Die Grundwasserabsenkung ist im Baugenehmigungsverfahren zu beantragen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die Artenschutzprüfung sei obligatorisch und nach den Empfehlungen des LANUV durchzuführen.</p> <p>Zudem seien die Auswirkungen durch Glasfassaden bzw. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung unabhängig vom Vorkommen planungsrelevanter Arten zu thematisieren.</p> <p>Aufgrund der Anwendung des § 13a BauGB seien für die mit der Planung verbundenen Eingriffe keine Ausgleichserfordernisse gegeben. Es fehle allerdings zur Abwägung eine verbal-argumentative Bewertung des Eingriffs.</p> <p>Die Planung habe maßgebliche Auswirkungen auf die Grünfläche am Coesfelder Kreuz sowie die von geschützten Bäumen gesäumte Fuß-/Radwegeverbindung zur Domagkstraße. Die Umsetzung erfordere daher eine ganzheitliche Freiflächenplanung, die sowohl die städtischen Flächen (Coesfelder Kreuz mit Baumgruppe) als auch die UKM-</p>	<p>Eine formelle Artenschutzprüfung ist gem. Rücksprache mit dem Fachamt nicht erforderlich, dennoch wurden die Artenschutzbelange im Rahmen der Begründung behandelt. Der Anregung ist bereits gefolgt worden.</p> <p>Das thematische Detail zu Auswirkungen von Glasfassaden ist im Baugenehmigungsverfahren zu konkretisieren.</p> <p>In der Begründung wird auf die bereits zuvor deutlich eingeschränkte ökologische Wertigkeit hingewiesen, da der Bereich durch sein Umfeld stark anthropogen überformt ist.</p> <p>Die Belange der Grünplanung werden entsprechend im Durchführungsvertrag fixiert.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	---	---	---

		<p>eigenen Flächen umfassen müsse, miteinander abzustimmen und über den städtebaulichen Vertrag abzusichern sei.</p> <p>Die als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Aufenthaltsbereich Fußgänger / Radfahrer“ ausgewiesenen Flächen müssten hinsichtlich der erforderlichen Begrünungsfunktion gesichert werden.</p> <p>Für Teile der Dachflächen seien Dachbegrünungen vorgesehen. Diesbezüglich sei eine Konkretisierung der textlichen Festsetzung erforderlich.</p> <p>Zum Schutz der fünf als zu erhalten festgesetzten sowie weiterer, z.T. in das Plangebiet hineinreichender Bäume, seien umfassende Schutzmaßnahmen im Rahmen des städtebaulichen Vertrages detailliert zu regeln (insb. „dendrologische Baubegleitung“).</p> <p>Für einen östlichen im Nahbereich der Bebauung stehenden Baum seien Maßnahmen zu dessen Erhalt aufzuzeigen, wie dieser trotz des in den</p>	<p>Der Bereich rund um den Bildstock „Coesfelder Kreuz“ mit seiner Baumgruppe ist entsprechend im Bebauungsplan gesichert.</p> <p>Die Festsetzung zur Dachbegrünung für den mittleren Riegel und das Eckgebäude ist konkretisiert worden. Auf dem Büroturm ist Derartiges wegen der zahlreichen Technikaufbauten nicht möglich. Der Anregung ist bereits gefolgt worden.</p> <p>Im Durchführungsvertrag werden entsprechende Maßnahmen zum Baumschutz verankert.</p> <p>Die konkreten Schutzmaßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren zu thematisieren.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	--	--	---

		<p>Kronentraufbereich hineinreichenden Untergeschosses erhalten bleiben kann.</p> <p>Fünf im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellte „Baume mit standortprägender Wirkung“ im Übergang zum StudienLabor seien als zu erhalten festzusetzen.</p> <p>Für das Umweltprotokoll werden in der Begründung zum Bebauungsplan zahlreiche Details mit der Bitte um Korrektur / Nachtrag benannt.</p>	<p>Die benannten Bäume wurden entsprechend festgesetzt. Der Anregung ist bereits gefolgt worden.</p> <p>Das Umweltprotokoll (Kapitel in der Begründung zum Bebauungsplan) wurde entsprechend den Anregungen in der Stellungnahme und dem angehängten Dokument redaktionell überarbeitet.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
2.11	Evangelisches Kreiskirchenamt mit Schreiben vom 15.10.2021	<p>Der räumliche Abstand zwischen denkmalgeschützter Lukas-Kirche und geplantem Hochhaus sei nicht in dem städtebaulich vertretbaren Maße gewahrt. Das nächstgelegene Hochhaus in Sichtweite des Baugrundstücks verfüge nur über eine Höhe von 9 Geschossen. Im Zusammenhang mit dem Wettbewerb im Jahre 2017 für den Neubau des Ev. Kreiskirchenamtes sei großer Wert auf den sehr sensiblen Umgang des Neubaus mit dem Bestand gelegt worden, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von erforderlichen räumlichen Abständen und zu respektierenden Gebäudehöhen. Diese Rücksichtnahme und</p>	<p>Das Bauvorhaben Service-Zentrum hält an seiner nächstgelegenen Stelle einen Abstand von rd. 80 m zur Lukas-Kirche. Es bildet zukünftig den nördlichen Auftakt des neu zu entwickelnden Forschungscampus Ost, der sich vom Coesfelder Kreuz entlang der Domagkstraße in Richtung Süden erstreckt. Es handelt sich bei dem Standort um eine städtebaulich markante Stelle. Das Ziel der Planung ist hier u.a., den großzügigen Kreuzungsbereich städtebaulich zu fassen. Westlich des geplanten Gebäudes schließt</p>	<p>Der Anregung – soweit mit ihr ein Verzicht auf das UKM-Bürohaus, auf dessen Verlegung oder Höhenreduzierung einhergeht – wird nicht gefolgt.</p>

		Wertschätzung gegenüber dem Baudenkmal Lukas-Kirche fehle in der Planung des Service-Zentrums.	zukünftig der „Science-Boulevard“ an, eine attraktive Fuß- und Radwegeachse, die von Norden in Richtung Süden durch den zukünftigen Forschungscampus Ost verläuft. Daher wird auch die Westseite des geplanten Hochhausbaus mit einem attraktiven Vorplatz gestaltet, der sich entsprechend zum Science-Boulevard orientiert. Die Albert-Schweitzer-Straße, die zwischen Lukas-Kirche und UKM-Neubau in Richtung Südwesten durch das Klinikquartier verläuft, bildet im Bestand eine klare räumliche Zäsur, eine erdrückende Wirkung erzeugt das Bürohaus nicht.	
2.12	Evangelisches Kreiskirchenamt mit Schreiben vom 15.10.2021	Der räumliche Abstand zwischen denkmalgeschützter Lukas-Kirche und geplantem Hochhaus sei nicht in dem städtebaulich vertretbaren Maße gewahrt. Im Zusammenhang mit dem Wettbewerb im Jahre 2017 für den Neubau des Ev. Kreiskirchenamtes sei großer Wert auf den sehr sensiblen Umgang des Neubaus mit dem Bestand gelegt worden, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von erforderlichen räumlichen Abständen und zu respektierenden Gebäudehöhen. Diese	Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen zur Stellungnahme des Evangelischen Kreiskirchenamts verwiesen (Ziffer 2.11).	Der Anregung – soweit mit ihr ein Verzicht auf das UKM-Bürohaus, auf dessen Verlegung oder Höhenreduzierung einhergeht – wird nicht gefolgt.

		<p>Rücksichtnahme und Wertschätzung gegenüber dem Baudenkmal Lukas-Kirche fehle in der Planung des Service-Zentrums.</p> <p>In der Computersimulation des begleitenden Verschattungsgutachten sei die Von-Esmarch-Straße 7 nicht dargestellt, die Frühlings- und Sommermonate seien unberücksichtigt geblieben. Man befürchte eine erhebliche Verschattung von ca. 80 Arbeitsplätzen im Kreiskirchenamt in den Morgenstunden dieser Monate durch die geplante Hochhausbebauung.</p>	<p>Das künftige UKM-Hochhaus liegt über 100m entfernt relativ exakt östlich des Bürogebäudes der Ev. Kirchenkreise und hat eine Nord-Süd-Erstreckung von etwa 40m. Insofern werden hier keine nennenswerten bzw. dauerhaften Verschattungen erwartet. Zudem wurde ergänzend eine Stellungnahme des Verschattungsgutachters eingeholt. Die Frühlings- und Sommermonate blieben nicht unberücksichtigt, das Gutachten bezieht sich unter anderem auf das sogenannte Äquinoktium, oder Tagundnachtgleiche, das die beiden Kalendertage im Jahr umfasst, an denen Tag und Nacht etwa gleich lang sind (einmal im Frühjahr, einmal im Herbst). Die Verschattung der Arbeitsplätze ist im Hinblick auf die als Grundlage heranzuziehende DIN 5043 nicht relevant, da es sich bei der Untersuchung gemäß DIN um die Auswirkungen auf</p>	<p>Der Anregung – soweit mit ihr ein Verzicht auf das UKM-Bürohaus, auf dessen Verlegung oder Höhenreduzierung einhergeht – wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---	---	---

			<p>Wohnnutzungen handelt. Zudem gibt es einen definitorischen Unterschied zwischen „Verschattung“ und „Versorgung mit Tageslicht“. Die in der Stellungnahme beschriebene Besorgnis einer unzureichenden Belichtung der Arbeitsplätze wegen des Bürogebäudes wird insofern nicht geteilt.</p>	
2.13	<p>Stadt Münster, Amt für Mobilität und Tiefbau mit Schreiben vom 22.11.2021</p>	<p>Es gebe Bedenken bzgl. der Abbindung der Domagkstraße, die bislang eine komfortable Wegeführung für den Fuß- und Radverkehr als Nord-Süd-Achse bietet. Falls diese künftig entfielen, müsse eine attraktive mindestens gleichwertige Alternativverbindung angeboten werden. Für den geplanten Umbau der Domagkstraße als „Science-Boulevard“ müsse dies aufgezeigt werden.</p> <p>Das Gebäude Domagkstraße 14, das nicht zum UKM-Komplex gehöre, müsse weiterhin erschlossen bleiben.</p> <p>Für den Marathonlauf müsse eine alternative Route gefunden werden.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Schaffung des Science-Boulevards soll der Fuß- und Radverkehr über den neu entstehenden Platz zwischen Service-Zentrum und Studienlabor geleitet werden, um dann ebenerdig den künftig umgestalteten Knotenpunkt am Coesfelder Kreuz zu queren.</p> <p>Im Durchführungsvertrag ist eine Verpflichtung des UKM aufgegriffen, die dauerhafte Anfahrbarkeit des Gebäudes sicherzustellen.</p> <p>Eine alternative Marathonstrecke ist seitens des Veranstalters in Zusammenarbeit mit der Stadt zu suchen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Durch die Abbindung bekäme die Domagkstraße ab der Einsteinstraßenunterführung privaten Charakter, so dass UKM als Veranlasser auch Baulast, Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht übernehmen müsse.</p> <p>Für die beiden aus der Abbindung resultierenden Stichstraßen seien Wendeanlagen zu prüfen.</p> <p>Für die privaten und öffentlichen Verkehrsflächen sei die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht zu klären.</p> <p>Es sei zu prüfen, inwiefern eine Änderung der gegenwärtigen Straßenentwässerung erforderlich / realisierbar ist. Diese müsse der Vorhabenträger mit dem Amt für Mobilität und Tiefbau abstimmen.</p> <p>Die öffentlichen Regenwassernetze des Umfelds seien bereits stark hydraulisch ausgelastet. Hierzu sei eine vorgegebene maximale Einleitmenge zwingend einzuhalten, um den Überflutungsschutz des Viertels zu gewährleisten, was seitens UKM nachzuweisen sei.</p>	<p>Im Durchführungsvertrag werden entsprechende Regelungen verankert.</p> <p>Wendemöglichkeiten sind im Norden wie im Süden vorgeschlagen, sie liegen allerdings nicht im Geltungsbereich der 3. Änderung.</p> <p>Im Durchführungsvertrag werden entsprechende Regelungen verankert.</p> <p>Die entsprechende Abstimmung findet aktuell im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung statt.</p> <p>Die entsprechende Abstimmung findet aktuell im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung statt.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	--	--	--

		<p>Durch die Tieflage bestehe ein großes Überflutungsrisiko bei Starkregen. Das UKM müsse dies hinsichtlich der Anordnung kritischer Infrastruktur in den Untergeschossen berücksichtigen und muss diesen Selbstschutz durch umfangreiche bauliche Vorkehrungen herbeiführen. Zudem solle die Erdgeschoss-Oberkante 0,3 m über dem Höhenniveau der Albert-Schweitzer-Straße liegen.</p> <p>Zur Klimaanpassung solle eine Dachbegrünung festgesetzt werden.</p> <p>Bei der Veräußerung der unterführenden Domagkstraße sei zu berücksichtigen, dass sich in ihr auch städtische Kanalisation befinde und östlich davon ein Pumpwerk betrieben werde.</p>	<p>Das UKM ist oft und intensiv auf das Risiko hingewiesen worden und plant derartige Schutzmaßnahmen ein. Zudem ist eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen worden. Der Anregung ist bereits gefolgt worden.</p> <p>Die Gebäudedächer sind – soweit nicht von technischen Anlagen überdeckt – mit einer Begrünung auszugestalten. Der Anregung ist bereits gefolgt worden.</p> <p>Die technischen Anlagen sind im Rahmen eines künftigen Flächenverkaufs zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
2.14	<p>Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 19.11.2021 i.Z.m. Anfrage gem. § 34 (1) LPIG</p>	<p>Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme der ergänzenden Nutzungen (Gastronomie, gesundheitsbezogenen Dienstleistungen, Räume für freie Berufe, Einzelhandelsbetriebe) in Bezug auf die Gesamtdimensionierung des Vorhabens ordneten sich diese Bausteine der Hauptnutzung klar unter und seien mit der</p>		

		<p>Zweckbindung des Standortbereiches vereinbar.</p> <p>Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des Kapitels 6.5 (Großflächiger Einzelhandel) des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) sei noch hinsichtlich folgender Punkte zu prüfen bzw. nachzuweisen:</p> <p>Der prognostizierte Vorhabenumsatz stelle lediglich auf den „Moderate Case“ ab, es müsse aber der maximal anzunehmende Vorhabenumsatz angesetzt werden.</p> <p>Auch für die angenommene Flächenproduktivität des CitySupermarktes, müsse ein „Worst Case“-Szenario angesetzt werden.</p> <p>Die Notwendigkeit eines ergänzenden Angebotsbausteins im Bereich „Fahrräder“ wird hinterfragt.</p>	<p>Das Einzelhandelsgutachten ist entsprechend überarbeitet worden.</p> <p>Das Einzelhandelsgutachten ist entsprechend überarbeitet worden.</p> <p>Der Bereich „Fahrräder“ ist sehr deutlich untergeordnet. Mit ihm soll aber gerade das auf dem campusartigen Umfeld erwartete Publikum angesprochen werden, womit man sich auch eine andersartige Prägung erwartet, die ein allgemeinübliches Nahversorgungszentrum nicht hat.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung – soweit mit ihr ein Verzicht auf die Option auf 75m² Fahrrad-Verkaufsfläche einhergeht – wird nicht gefolgt.</p>
--	--	--	--	--

		<p>Zur Klärung, dass keine Einzelhandelsagglomeration entstehe, erbitte man weitere Erläuterungen.</p> <p>Auch wenn die Entwicklung eines Bebauungsplanes aus dem (FNP) durch die Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit in eigener Zuständigkeit zu beurteilen sei, stelle man dies wegen der ergänzenden Einzelhandelsfunktion in Frage, da der FNP hier ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hochschule (SO HS) darstelle. Die Stadt Münster solle prüfen, wie sie das bestehende SO (HS) um eine Darstellung für die Nutzungen Einzelhandel und weitere Nutzungen ohne erkennbaren Klinikbezug ergänze (z.B. SO 1 und SO 2 mit entsprechenden Zweckbestimmungen).</p>	<p>Die Begründung wurde dahingehend verdeutlicht, dass kleinteilige und vielfältige Nutzungen vorgesehen sind. Zudem gibt es ebenso wenig einen in Agglomerationen üblichen gemeinsamen Eingang oder einen großflächigen Parkplatz.</p> <p>Von einer Änderung des Flächennutzungsplanes in Richtung einer expliziten Einzelhandelsnutzung wird abgesehen, da letztere nur deutlich untergeordnet vorgesehen ist. Im Durchführungsvertrag wird deutlich auf einen Klinik- / universitären Bezug abgestellt. Ein beliebiges Nahversorgungszentrum ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung, die Einzelhandelsnutzung im Flächennutzungsplan (FNP) darzustellen, wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---	---	---

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange ist in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt worden, dass ihrerseits keine Anregungen oder Bedenken bestünden:

Stadtwerte Münster, Nahverkehrsmanagement, 01.09.2021

Westfälische Fernwärmeversorgung, 01.09.2021

Deutsche Telekom, 02.09.2021

Handelsverband Nordrhein-Westfalen, Westfalen – Münsterland mit Schreiben vom 10.09.2021

Polizeipräsidium Münster, Direktion Verkehr SB mit Schreiben vom 24.09.2021
 Bezirksregierung, Obere Denkmalbehörde mit Schreiben vom 29.09.21

3. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 09.05.2022 – 09.06.2022

Es wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

4. Anregungen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB im Zeitraum 09.05.2022 – 09.06.2022

Stellungnahmen innerhalb der Stadtverwaltung werden hier nur wiedergegeben, soweit sie in anderer Funktion (bspw. Untere Denkmalbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde,) vorgebracht wurden oder umweltrelevante Informationen enthalten.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
4.1	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 09.05.2022	Die benachbarten Richtfunkstrecken der Telekom haben ausreichend Sicherheitsabstand, so dass keine Bedenken geäußert werden. Es wird angeraten, auch die Ericsson Services GmbH zu beteiligen.	Die Ericsson Services GmbH ist einbezogen worden, von dort wurden keine Bedenken gemeldet.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.2	Evangelisches Kreiskirchenamt mit Schreiben vom 07.06.2022	Die gutachterliche Stellungnahme trage den am 15.10.2021 vorgetragenen Bedenken zur Verschattung nicht ausreichend Rechnung: Die Grafiken der Verschattungsstudie zeigten auf dem Grundstück Von-Esmarch-Str. 3-7 noch den alten Gebäudebestand. Für den im Jahre 2020 bezogenen Neubau gehe man davon aus, dass die geplante Hochhausbebauung eine	Seitens des Gutachters ist eine ergänzende Stellungnahme erfolgt, die aber weiterhin die nur sehr geringen Verschattungsauswirkungen bestätigt. Die Anregungen aus der Stellungnahme wurden noch einmal	Der Anregung – soweit mit ihr ein Verzicht auf das UKM-Bürohaus, auf dessen Verlegung oder Höhenreduzierung einhergeht – wird nicht gefolgt.

		erhebliche Verschattung der Hälfte der ca. 80 Arbeitsplätze im Kreiskirchenamt in den Morgenstunden der Frühlings- und Sommermonate erwarten lässt. Arbeitsbeginn für Teile der Belegschaft ist um 06:30 Uhr. Dies sei korrekterweise zugrunde zu legen.	gutachterlich berücksichtigt und bewertet. Auch unter Bezugnahme auf die aktuelle Baustruktur ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen im Hinblick auf die Verschattung. Weiterhin wird auf die als Grundlage herangezogene DIN 5043 verwiesen, die sich auf Wohnnutzungen bezieht. Ungeachtet dessen ergibt sich auch unter Berücksichtigung der gewerblichen Nutzung kein negativer Einfluss in Folge der Verschattung durch das geplante Bauvorhaben.	
4.3	IHK Nord Westfalen mit Schreiben vom 08.06.2022	Es werde empfohlen, das Vorhaben mit allen städtebaulich relevanten Parametern so konkret zu beschreiben, dass die Umsetzung der vertraglichen Durchführungsverpflichtung des Vorhabenträgers nicht nur im Durchführungsvertrag sowie der Begründung, sondern auch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan feststellbar sei.	Der Durchführungsvertrag nimmt konkretere Angaben zu den inhaltlichen Ausprägungen von campus- / klinik-affinen Gastro-, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen auf. Eine Verankerung in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist wegen der daraus resultierenden Starrheit nicht vorgesehen.	Der Anregung, die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen detailliert in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu regeln, wird nicht gefolgt.
4.4	Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit mit	Bei einem im Westen gelegenen, als zu erhalten festgesetzten Baum (Ahorn) handele es sich um einen Baum, für den die mittlerweile schon genehmigte Baustellenerschließung eine Beseitigung	Im Durchführungsvertrag ist eine entsprechende generelle Regelung zu Ersatzanpflanzungen enthalten.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

	Schreiben vom 09.06.2022	<p>zulasse. Eine Festsetzung sei daher entbehrlich, ersatzweise solle im Durchführungsvertrag eine ausgleichende Pflanzung verankert werden.</p> <p>Bei dem östlich gelegenen Baum handele es sich um eine jüngere Esche im Bereich des Treppenaufganges. Sofern eine dauerhafte Erhaltung durch die vergleichsweise ungünstigen Standortbedingungen hier nicht gesichert werden könne, sei im Umfeld eine Ersatzpflanzung vorzusehen.</p>	<p>Im Durchführungsvertrag ist eine entsprechende generelle Regelung zu Ersatzanpflanzungen enthalten.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
4.5	Handelsverband NRW - Westfalen- Münsterland e. V. mit Schreiben vom 09.06.2022	<p>Es werde ein sehr prägnantes Gebäudeensemble erwartet, das der Bedeutung des UKM und den dazugehörigen Gebäuden gerecht zu werden verspreche. Extrem wichtig sei bei dem gesamten Gebäudekomplex ein hinreichend großzügig konzipiertes Parkhaus, das einerseits die vielen Arbeitsplätze in dem Gebiet berücksichtige, aber auch die Besucher der Einrichtungen, die oftmals nicht aus Münster kämen und gesundheitlich eingeschränkt seien, im Blick behalte.</p>	<p>Etwa 350 Stellplätze sind in dem neu zu errichtenden Parkhaus im südlichen Abschnitt der Domagkstraße vorgesehen. Zudem stehen insbesondere für Patienten und Besucher der medizinischen Dienste zahlreiche Stellplätze auf dem weitläufigen Klinik-Areal zur Verfügung. Der Bau weiterer, noch darüber hinausgehender Parkplätze / Parkhäuser wäre unter der Zielsetzung einer Verkehrswende kontraproduktiv, da er wiederum die Nutzung des eigenen Pkw attraktiveren würde.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		Die vorgesehenen Einzelhandelsnutzungen sollten tatsächlich auf die Nutzer des Service-Zentrums ausgerichtet und entsprechend kleinteilig sein.	Der Durchführungsvertrag konkretisiert die vorgesehene Kleinteiligkeit und Nutzungsvielfalt.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.6	Stadtnetze Münster GmbH, mit Schreiben vom 09.06.2022	<p>Die Leitungs-Umlegungen für den geplanten Neubau des Service-Centers seien abgeschlossen, die hierzu erforderlichen GFL-Flächen im Bebauungsplan eingetragen. Die neuverlegten Leitungen seien bei geplanten Überpflanzungen und/oder Überbauungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die im Planbereich gelegene Gasdruckregelstation (GDR) sei zwingend für die Gasversorgung erforderlich. Die Gespräche mit UKM bezüglich ihrer Versetzung (zwingend in unmittelbarer Nähe) verliefen bislang unbefriedigend. Wenn dieses Thema geklärt sei, bestünden seitens der Stadtnetze Münster GmbH keine Bedenken mehr.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gasdruckregelstation befindet sich bereits heute auf einer UKM-eigenen Fläche. Daher ist der Verbleib bzw. die technische Lösung bilateral zu klären.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
4.7	Studierendenwerk, mit Schreiben vom 09.06.2022	<p>Es bestünden nach wie vor erhebliche Bedenken gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - das hohe Bürogebäude des UKM-Service-Zentrums, - das Stellplatzkonzept - die gemeinschaftlich genutzte Anlieferung für das Service-Zentrum / MedForCe/BBIM / Studienlabore: 		

		<p>Die Verschattungsstudie zeige, dass durch das Hochhaus eine Verschattung der Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Mensa erfolge, in der Regel in der Mittagszeit. Dabei sei der vordere Teil des Daches, auf dem sich eine eigene Anlage des Studierendenwerks befinde, mehr betroffen als der hintere, auf dem die Anlage eines Dritten stehe. Durch die Verschattung (zur Mitte des Winterquartals von kurz vor 12 Uhr bis kurz vor 15 Uhr rund eine Stunde pro Modul) werde es sowohl für die Photovoltaik-Anlagen zu Einbußen bei der Energiegewinnung kommen. Diese Tatsache sei umso bedauerlicher, als die Stadt MS genau diese Energiegewinnung fordere.</p> <p>Das im Bereich der neuen Zufahrt (Sertürnerstraße) vorgesehene zusätzliche Parkhaus biete mit 350 Stellplätzen zu wenig Kapazität für den gesamten Einzugsbereich des Bebauungsplans Nr. 147. Das Studierendenwerk gehe davon aus, dass auch das vorhandene WWU-Parkhaus an der Domagkstraße zur Berechnung des Stellplatznachweises hinzugerechnet werde, allerdings seien von den dort vorhandenen 1.016 Kfz-Stellplätzen bereits 423 Stellplätze für den Betrieb der Mensa vorgesehen. Diese</p>	<p>Die benannten Einbußen beschränken sich auf einen vergleichsweise geringen Stundenz Zeitraum. Gebäudeeigentümern, die PV-Anlagen installieren kann keine Garantie gegeben werden, dass für diese dauerhaft jegliche Verschattung ausgeschlossen bleibt.</p> <p>Auf Grundlage der städtischen Stellplatzsatzung wird für das UKM ein vergleichsweise geringer pauschaler Stellplatzschlüssel angesetzt. Das UKM muss den Stellplatznachweis auf eigenen Flächen führen, hierzu ist insbesondere das neu zu errichtende Parkhaus an der südlichen Domagkstraße vorgesehen. Bereits im städtebaulichen Vertrag zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 ist verankert, dass das UKM</p>	<p>Der Anregung, das Bürohochhaus des UKM in seiner Höhe zu reduzieren, wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung – soweit mit ihr der Bau zusätzlicher Stellplätze verbunden ist – wird nicht gefolgt.</p>
--	--	--	---	---

		<p>stunden also nicht für die im Gebiet des Bebauungsplans Arbeitenden zur Verfügung.</p> <p>Die als Sackgasse geplante einzige Zufahrt zum Wirtschafts- und Ladehof werde nach wie vor für problematisch gehalten. Über die Domagkstraße erfolgten die Anlieferung, die Entsorgung und alle Waren- und Speisentransporte der Produktionsstätte Mensa am Ring. Ebenso befänden sich dort auch die Zu- und Ausfahrten des WWU-Parkhauses mit seinen 1.016 Kfz-Stellplätzen. Es sei zu befürchten, dass es durch das erheblich höhere Verkehrsaufkommen Beeinträchtigungen beim Rangieren der schweren LKW (z.B. Müllfahrzeuge, Entsorgungsfahrzeuge für Fettabscheider etc.) im Bereich der Mensa-Anlieferung geben werde.</p>	<p>das Parkhaus an der südlichen Domagkstraße errichtet und eine Vereinbarung mit dem BLB geschlossen hat, dass bis zu dessen Fertigstellung ersatzweise Stellplätze im erkennbar nicht ausgelasteten Uni-Parkhaus am Ring bereitgestellt werden.</p> <p>Bereits seit die damalige Ost-West-Spange zwischen Ring und Domagkstraße Ende 2019 wegen des dortigen Baubeginns von MedForCe entwidmet und überbaut wurde, besteht für das Uni-Parkhaus faktisch keine Anbindung mehr von Süden. Daraus sind jedoch bislang keine nennenswerten Verkehrsbeeinträchtigungen festzustellen. Auch zuvor war das Uni-Parkhaus aus Richtung Süden nur umwegig per „U-Turn“ erreichbar, so dass es bereits seinerzeit keine attraktivere Zufahrt als über die Correns-/Wilhelm-Klemm-Straße gab. Eine Wendemöglichkeit für Kfz bis 10m Länge (dreiachsiges Müllfahrzeug) kann nördlich der Einsteinstraßenbrücke angelegt werden. Für größere Fahrzeuge</p>	<p>Der Anregung – soweit mit ihr der Verzicht auf die Abbindung der Domagkstraße verbunden ist – wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---	---	--

			gestattet das UKM ein Wenden in seinem Wirtschaftshof.	
4.8	Städtische Denkmalbehörde (Baudenkmalpflege) mit Schreiben vom 09.06.2022	Der Text der Begründung sei unter Punkt 6.8 „Denkmalschutz/ Archäologie“ inhaltlich nicht korrekt und daher zu überarbeiten.	Der Begründungs-Text wird redaktionell angepasst, Änderungen für die Planung ergeben sich dadurch nicht.	Der Anregung, den Begründungstext zum Thema Denkmalschutz / Archäologie zu überarbeiten, wird gefolgt.
4.9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland mit Schreiben vom 09.06.2022	Die in der Stellungnahme vom 24.09.2021 geäußerte Forderung nach einer Ersatzaufforstung werde zurückgenommen. Da die zeitliche Differenz zwischen Einstellung einer tatsächlichen Waldeigenschaft und Aufnahme einer anderweitigen Nutzung vermutlich weniger als 10 Jahre betrage und da eine mutmaßliche rechtmäßige bauliche Nutzung in der Vergangenheit als wahrscheinlich erachtet werden könne, stelle man die seinerzeitigen Bedenken zurück.	Die Stadt hatte in der Begründung die bereits seit Jahrzehnten bestehende planungsrechtliche Zulässigkeit für eine intensive Bebauung verdeutlicht. Dass diese nicht ausgenutzt wurde, hat einen Spontan-Aufwuchs als „Natur auf Zeit“ ermöglicht, aus der jedoch jetzt nicht eine Schlechterstellung resultieren soll. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.10	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW mit E-Mail vom 23.06.2022	Man habe sich mit dem UKM dahingehend geeinigt, dass eine Wendemöglichkeit für LKW im Untergeschoss des MedForCe Gebäudes geschaffen werde und damit die Möglichkeit zur Anlieferung des Ersatzneubaus IG 1 dauerhaft gesichert sei. Dieser Punkt der Stellungnahme werde daher zurückgenommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Der Anregung – soweit mit ihr der Verzicht auf die Abbindung der Domagkstraße

		Im Übrigen bleibe es bei den im Schreiben vom 21.09.2021 vorgebrachten Einwendungen.	Siehe vorausgegangene Abwägung zum Schreiben vom 21.09.2022.	verbunden ist – wird nicht gefolgt.
--	--	--	--	-------------------------------------

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange ist mitgeteilt worden, dass ihrerseits keine Anregungen oder Bedenken beständen:

Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH, mit Schreiben vom 12.05.2022

Stadtwerke Münster GmbH Nahverkehrsmanagement, mit Schreiben vom 08.06.2022

Polizeipräsidium Münster: Direktion Verkehr, mit Schreiben vom 08.06.2022